

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 37

31. Jahrgang

10. Februar 1988

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 365/88 der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 366/88 der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * **Verordnung (EWG) Nr. 367/88 der Kommission vom 8. Februar 1988 zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 90) mit Ursprung in Ungarn 5**
- Verordnung (EWG) Nr. 368/88 der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 111/88 über die Lieferung von Weichweizen an Madagaskar im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 7
- * **Verordnung (EWG) Nr. 369/88 der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Festsetzung eines Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1988) 8**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 370/88 der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2502/87 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87 10**
- Verordnung (EWG) Nr. 371/88 der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2497/87 und (EWG) Nr. 1372/87 betreffend die Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen und Gerste 11
- Verordnung (EWG) Nr. 372/88 der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker 12
- Verordnung (EWG) Nr. 373/88 der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors 14

Verordnung (EWG) Nr. 374/88 der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 16

Berichtigungen

* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3151/87 der Kommission vom 22. Oktober 1987 über die Fangmeldungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den Fischereigebieten bestimmter Entwicklungsländer fischen (Abl. Nr. L 300 vom 23. 10. 1987) 19**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 365/88 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 8. Februar 1988 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	10,36	167,15
0712 90 19	10,36	167,15
1001 10 10	65,54	250,92 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	65,54	250,92 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	5,23	186,80
1001 90 99	5,23	186,80
1002 00 00	45,58	162,40 ⁽³⁾
1003 00 10	39,26	180,79
1003 00 90	39,26	180,79
1004 00 10	95,79	149,33
1004 00 90	95,79	149,33
1005 10 90	10,36	167,15 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	10,36	167,15 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	33,88	175,96 ⁽⁴⁾
1008 10 00	39,26	97,08
1008 20 00	39,26	106,50 ⁽⁴⁾
1008 30 00	39,26	56,83 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	39,26	56,83
1101 00 00	21,87	276,06
1102 10 00	78,36	241,90
1103 11 10	115,18	402,52
1103 11 90	21,93	296,46

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 366/88 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4048/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Februar 1988 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	0,39
0712 90 19	0	0	0	0,39
1001 10 10	0	0	0	0,73
1001 10 90	0	0	0	0,73
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,39
1005 90 00	0	0	0	0,39
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 367/88 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1988

zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 90) mit Ursprung in Ungarn

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 90), die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in Ungarn, haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 wurde Ungarn am 28. Januar 1988 ein Konsultationsersuchen notifiziert. In Erwartung einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung hat die Kommission Ungarn aufgefordert, die Ausfuhren von Waren der Kategorie 90 nach Frankreich ab dem Zeitpunkt der Notifizierung während drei Monaten provisorisch auf 50 Tonnen zu begrenzen. In Erwartung des Abschlusses der beantragten Konsultationen müssen die Einfuhren der betroffenen Warenkategorie provisorisch Höchstmengen unterworfen werden, die denjenigen entsprechen, zu denen das Lieferland aufgefordert ist.

Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 wird die Einhaltung der Höchstmengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe ihres Anhangs VI gewährleistet.

Die betreffenden zwischen dem 28. Januar 1988 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Ungarn ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren,

die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus Ungarn abgesandt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gilt für die Einfuhren nach Frankreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorie mit Ursprung in Ungarn die in diesem Anhang angegebene vorläufige Höchstmenge.

Artikel 2

(1) Waren nach Artikel 1, die keiner Beschränkung unterliegen und vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung von Ungarn nach Frankreich ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Ungarn nach Frankreich versandten Waren unterliegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86.

(3) Alle ab 28. Januar 1988 aus Ungarn versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Diese vorläufige Höchstmenge steht jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmenge fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus Ungarn versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 27. April 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1988

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittland	Einheiten	Mitgliedstaat	Höchstmenge vom 28. Januar bis 27. April 1988
90	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten	Ungarn	Tonnen	F	50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 368/88 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1988

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 111/88 über die Lieferung von Weichweizen an Madagaskar im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik- und verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 111/88⁽²⁾ eine Ausschreibung über die Lieferung von 20 000 Tonnen Weichweizen nach Madagaskar im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die Bedingungen für diese Lieferung einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die betreffende Ausschreibung einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 111/88 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 12 vom 16. 1. 1988, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 369/88 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1988

zur Festsetzung eines Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1988)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13a und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 13a der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ist vorgesehen, daß für die dort genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft schrittweise ermäßigte Zollsätze gelten. Diese Zollherabsetzung ist auf Plafonds beschränkt, nach deren Überschreitung die für Drittländer effektiv geltenden Zollsätze wieder angewandt werden können.

Im Rahmen dieses Zollplafonds wird der Zoll im gleichen Zeitraum und in der gleichen Zeitfolge wie in den Artikeln 75 und 268 der Akte über Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen bis zur Höhe des in diesen Artikeln der genannten Verordnung festgesetzten Prozentsatzes schrittweise herabgesetzt. Für das Jahr 1988 beträgt der Präferenzzollsatz 72,7 % des geltenden Zolls.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1820/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/87 des AKP—EWG—Ministerates über die vorzeitige Anwendung des Protokolls zum Dritten AKP—EWG—Abkommen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ schieben Spanien und Portugal die Anwendung der Präferenzregelung auf dem Sektor Obst und Gemüse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/88⁽⁵⁾, bis zum 31. Dezember 1989 bzw. bis zum 31. Dezember 1990 auf. Folglich findet die obengenannte Zollbegünsti-

gung in Spanien oder Portugal zur Zeit keine Anwendung.

Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in diesen Ländern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb zu überwachen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf den genannten Plafond nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, den Satz des Zolltarifs wieder anzuwenden, sobald der Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf den Plafond kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die ereigneten Maßnahmen zur Wiederanwendung des Satzes des Zolltarifs zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einer Plafondregelung und einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihr Code der Kombinierten Nomenklatur, der anwendbare Zollsatz und die Geltungsdauer und Höhe des Plafonds sind im Anhang angegeben.

(2) Die Anrechnung auf den Plafond erfolgt nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr und einer Warenverkehrsbescheinigung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 1.

Eine Ware kann nur dann auf den Plafond angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederverwendung des Zollsatzes angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung des Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorstehend beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit.

(3) Ist der Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung des gegenüber Drittländern geltenden Zollsatzes zum Ende der Geltungsdauer des Plafonds wieder einführen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 15. Tag jedes Monats Übersichten über

die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tages-Zeitraums.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz	Plafondhöhe in Tonnen
12.0040	ex 0703 20 00	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt: – Knoblauch: – vom 1. März bis 31. Mai	8,7	500

VERORDNUNG (EWG) Nr. 370/88 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2502/87 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3994/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Oliven-ölerzeugerorganisationen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 168/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2502/87⁽⁵⁾ hat die Kommission für die gleichartigen Erzeugungsgebiete die Erträge an Oliven und Olivenöl festgesetzt. In ihrem Anhang II ist hinsichtlich der Provinz Napoli ein Irrtum

festgestellt worden. Dieser muß berichtigt werden, zumal die Begünstigten noch nicht die Produktionsbeihilfe erhalten konnten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2502/87 sind die Angaben für die Provinz Napoli durch die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Angaben zu ersetzen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. August 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

„Napoli :

1. Comune di :

Vico Equense, Meta di Sorrento, Piano di Sorrento, Sant'Agello, Massalubrense, Sorrento.

2. (*)".

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 23. 1. 1987, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 237 vom 20. 8. 1987, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 371/88 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2497/87 und (EWG) Nr. 1372/87
betreffend die Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen
und Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1372/87 der Kommissi-
on⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung für die
Ausfuhr von Gerste nach den Ländern der Zonen I, II a),
III, IV, V, VI, VII, VIII der Deutschen Demokratischen
Republik und den Kanarischen Inseln eröffnet. Mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2497/87 der Kommission⁽⁵⁾
wurde eine Ausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von
Weichweizen nach den Ländern der Zonen I, II a), III,
IV, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik
und den Kanarischen Inseln. In der gegenwärtigen Lage
ist es zweckmäßig, die Länder der Zone II b) in diese
Ausschreibungen einzubeziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1372/87 erhält folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1988

„(2) Die Ausschreibung gilt für Gerste, die nach den
Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der
Deutschen Demokratischen Republik und den Kanari-
schen Inseln auszuführen ist.“

(2) Der Titel des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr.
1372/87 erhält folgende Fassung :

„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die
Ausfuhr von Gerste nach den Ländern der Zonen I, II,
III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokrati-
schen Republik und den Kanarischen Inseln.“

Artikel 2

(1) Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2497/87 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen, der
nach den Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII,
der Deutschen Demokratischen Republik und den
Kanarischen Inseln auszuführen ist.“

(2) Der Titel des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr.
2497/87 erhält folgende Fassung :

„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die
Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der
Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, der Deutschen Demo-
kratischen Republik und den Kanarischen Inseln.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 20. 5. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 232 vom 19. 8. 1987, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 372/88 DER KOMMISSION
vom 9. Februar 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 364/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽⁵⁾
wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt,
die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen

des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstati-
stik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des
vorherigen Zolltarifschemas tritt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1988, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	42,09 ⁽¹⁾
1701 11 90	42,09 ⁽¹⁾
1701 12 10	42,09 ⁽¹⁾
1701 12 90	42,09 ⁽¹⁾
1701 91 00	50,99
1701 99 10	50,99
1701 99 90	50,99

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 373/88 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1988

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 259/88 der Kommission⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 313/88⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
259/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 259/88
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1988, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 3. 2. 1988, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg. des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,5099	—
1702 20 90	0,5099	—
1702 30 10	—	58,04
1702 40 10	—	58,04
1702 60 10	—	58,04
1702 60 90	0,5099	—
1702 90 30	—	58,04
1702 90 60	0,5099	—
1702 90 71	0,5099	—
1702 90 90	0,5099	—
2106 90 30	—	58,04
2106 90 59	0,5099	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 374/88 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1988

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 354/88 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 354/88 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt
dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 354/88 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-
nisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1988, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Februar 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	01	80,00
1001 10 90 000	04	30,00 (*)
	05	25,00 (*)
	02	20,00 (*)
1001 90 91 000	01	80,00
1001 90 99 000	03	90,00
	02	0
	08	105,00
	10	110,00
1002 00 00 000	03	90,00
	06	20,00
	07	15,00
	02	25,00
	09	105,00
1003 00 10 000	01	80,00
1003 00 90 000	03	95,00
	02	25,00
1004 00 10 000	01	50,00
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	107,00
	02	0
	10	120,00
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	155,00
1101 00 00 120	01	155,00
1101 00 00 130	01	136,00
1101 00 00 150	01	127,00
1101 00 00 170	01	118,00
1101 00 00 180	01	107,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	155,00
1102 10 00 200	01	155,00
1102 10 00 300	01	155,00
1102 10 00 500	01	155,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	294,00 (2)
1103 11 10 200	01	278,00 (2)
1103 11 10 500	01	248,00
1103 11 10 900	01	234,00
1103 11 90 100	01	155,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 Zone II und III,
- 05 Algerien,
- 06 Japan,
- 07 Südkorea,
- 08 Ceuta, Melilla,
- 09 Zone II b,
- 10 Zone VIII.

(²) Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

(³) Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

(⁴) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Marktweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall) : höchstens 7 %, davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988), bestimmt sind.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3151/87 der Kommission vom 22. Oktober 1987 über die Fangmeldungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den Fischereigebieten bestimmter Entwicklungsländer fischen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 23. Oktober 1987)

Seite 15, Artikel 1 Absatz 1, erste Zeile :

anstatt: „Die Vorschriften der Artikel 3, 6, 7 Absätze 1, 3 und 4 sowie des Artikels 9 Absätze 1 und 4..“

muß es heißen: „Die Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 Absätze 1, 3 und 4 sowie des Artikels 9 Absätze 1 und 4..“
